

KOM(94) 603 endg.
Brüssel, den 12.12.1994

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 77/388/EWG UND
ZUR EINFÜHRUNG VON ÜBERGANGSMASSNAHMEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERWEITERUNG DER
EUROPÄISCHEN UNION ZUM 1. JANUAR 1995**

(vorgelegt von der Kommission)

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Artikel 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge¹ bestimmt: "Ab dem Beitritt sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte." Mit Ausnahme der im Anhang XV zum Beitrittsvertrag ausdrücklich genannten Fälle werden die neuen Mitgliedstaaten somit vom Tag des Beitritts an das auf der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie² basierende Gemeinsame Mehrwertsteuersystem anwenden. Dementsprechend gelten die in Abschnitt XVIa der Richtlinie festgelegten Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Beitritts auch für den Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten selbst.

Mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten fallen für diesen Warenaustausch sämtliche Steuerkontrollen an den Grenzen weg. Mit anderen Worten: Mit dem Beitritt tritt die Übergangsregelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten an die Stelle der Besteuerung bei der Einfuhr und der Steuerbefreiung bei der Ausfuhr.

Diese Situation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Binnenmarkts am 1. Januar 1993, für die Übergangsbestimmungen - Artikel 28n der Sechsten Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 92/111/EWG³ - festgelegt worden waren, um die Neutralität des Gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten und jegliche Doppel- bzw. Nichtbesteuerung zu vermeiden. Auch im Hinblick auf den bevorstehenden Übergang zur erweiterten Gemeinschaft sind daher entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

¹ ABl. Nr. C 241 vom 29.8.1994, S. 21.

² Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/5/EG (ABl. Nr. L 60 vom 3.3.1994, S. 16).

³ ABl. Nr. L 384 vom 30.12.1992, S. 47.

Welche Übergangsmaßnahmen im einzelnen festgelegt werden, hängt in erster Linie vom zollrechtlichen Status ab, den die betreffenden Gegenstände beim Verlassen des Zollverfahrens, unter das sie vor dem Beitritt gestellt wurden, nach dem Beitrittsdatum haben. Ab diesem Zeitpunkt ist der zollrechtliche Nachweis zu erbringen, daß die Gegenstände sich zuvor entweder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einem der neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befanden. Ein Gegenstand, der sich vor dem dem Beitrittsdatum in einem der neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befand und vor diesem Zeitpunkt unter eine Zollagerregelung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung gestellt worden ist, gilt somit als in der erweiterten Gemeinschaft im freien Verkehr befindlich, wenn er das Zollager nach dem Beitritt verläßt. Dasselbe gilt für Gegenstände, die sich in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung im freien Verkehr befanden und vor dem Beitrittsdatum unter eine Zollagerregelung in einem der Beitrittsländer gestellt wurden und das Zollager nach diesem Zeitpunkt verlassen. Im freien Verkehr befindliche Gegenstände können nach dem Beitritt beim Verlassen eines Zollagers nicht mit der Mehrwertsteuer nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie belegt werden. Um deshalb eine Nichtbesteuerung zu vermeiden, muß dieser Vorgang daher der Einfuhr von Gegenständen gleichgestellt werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

II. BEISPIELE FÜR FÄLLE, DIE ÜBERGANGSMASSENNAHMEN ERFORDERLICH MACHEN

Die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen ergibt sich aus dem im vorstehenden Absatz dargelegten zollrechtlichen Vorgehen. Dabei sind folgende Situationen zu unterscheiden:

- 1) Gegenstände, die vor dem Beitritt in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einem der neuen Mitgliedstaaten unter ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder unter eine der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d der Sechsten MwSt-Richtlinie genannten Zollaussetzungsregelungen (Zollagerregelung, Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr usw.) gestellt worden sind, verlassen die betreffende Regelung nach dem Tag des Beitritts.
- 2) Gegenstände, die vor dem Beitritt in einem der neuen Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung entweder unter ein Versandverfahren bzw. ein anderes zollrechtliches Versandverfahren oder unter eine Ausfuhrregelung gestellt worden sind, verlassen das betreffende Verfahren nach dem Tag des Beitritts bzw. sind - im Fall der Ausfuhrregelung - vor dem Tag des Beitritts nicht in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einen der neuen Mitgliedstaaten eingeführt worden.

1. Beendigung eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder einer der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d der Sechsten MwSt-Richtlinie genannten Zollaussetzungsregelungen

a) Beendigung der betreffenden Regelung in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung

Betroffen sind Gegenstände aus den neuen Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verbracht und dabei unter ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder eine der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d genannten Zollaussetzungsregelungen gestellt wurden. Dadurch wurde der Eintritt des Steuertatbestands auf den Zeitpunkt verschoben, an dem die Gegenstände die betreffende Regelung verlassen. Um Diskrepanzen bei der Besteuerung dieser Umsätze zu vermeiden, wird vorgeschlagen, daß die vor dem Beitritt geltenden Bestimmungen solange ihre Gültigkeit behalten, bis die Gegenstände die Regelung verlassen (**Artikel 1 Absatz 2**). Gleichzeitig wird zur Vermeidung der Nichtbesteuerung vorgeschlagen, das Verlassen der betreffenden Regelung nach dem Beitritt der Einfuhr von Gegenständen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a gleichzustellen, sofern beim Verlassen nachgewiesen wird, daß die fraglichen Gegenstände sich vor der Verbringung in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung in einem der neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befanden (**Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben a und b**). Diese Gleichstellung ist notwendig, da eine Besteuerung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie nicht möglich ist, bezieht sich doch diese Vorschrift auf Gegenstände die nicht im freien Verkehr sind.

So wird sichergestellt, daß unter ähnlichen Voraussetzungen bewirkte Umsätze gleich behandelt werden. Alle Gegenstände aus den neuen Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung verbracht wurden, werden infolgedessen gleich besteuert, unabhängig davon, ob der Eintritt des Steuertatbestands verschoben wurde oder nicht.

Abweichend von diesen Besteuerungsgrundsätzen werden besondere Maßnahmen vorgeschlagen, um von einer Besteuerung in den Fällen abzusehen, in denen der betreffende Gegenstand aus der erweiterten Gemeinschaft wieder ausgeführt (**Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a**) oder in den neuen Mitgliedstaat, aus dem er vorübergehend ausgeführt wurde, zurückversendet wird (**Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe b**). Diese Bestimmungen gelten auch für Fahrzeuge, die unter den für den Binnenmarkt eines der neuen Mitgliedstaaten geltenden allgemeinen Steuerbedingungen erworben oder eingeführt wurden bzw. die vor dem 1. Januar 1987 in Betrieb genommen wurden oder wenn der Betrag der bei der Einfuhr fälligen Steuer geringfügig ist (**Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe c**).

Mit diesen Sonderbestimmungen wird eine weitgehende Vereinfachung der Besteuerungsmodalitäten für Fahrzeuge erreicht, die vor dem Beitritt in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung unter ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben gestellt wurden und dieses Verfahren zum Zeitpunkt des Beitritts noch nicht verlassen haben.

b) Beendigung der betreffenden Regelung in den neuen Mitgliedstaaten

Hierbei geht es zum einen um Gegenstände aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, die vor dem Beitritt in einen der neuen Mitgliedstaaten verbracht wurden, und zum anderen um Gegenstände, die im Rahmen der Handelsbeziehungen der neuen Mitgliedstaaten untereinander unter die entsprechende Regelung fielen. Sie wurden beim Verbringen in einen der neuen Mitgliedstaaten unter ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder unter eine der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d genannten Regelungen entsprechende Zollaussetzungsregelung gestellt.

Aus den unter Punkt 1.a bereits erwähnten Gründen müssen auch hier nach dem Beitrittsdatum in den neuen Mitgliedstaaten entsprechende Übergangsbestimmungen in den Fällen Anwendung finden, in denen beim Verlassen nachgewiesen wird, daß die fraglichen Gegenstände sich vor dem Verbringen in einen der neuen Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einem dieser Staaten im freien Verkehr befanden (**Artikel 1 Absatz 2, Absatz 4 Buchstaben a und b, Absatz 7 Buchstaben a, b und c**).

2. Beendigung eines gemeinsamen Versandverfahrens bzw. eines anderen zollrechtlichen Versandverfahrens oder einer Ausführregelung von den neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder umgekehrt

a) Beendigung eines gemeinsamen Versandverfahrens bzw. eines anderen zollrechtlichen Versandverfahrens oder einer in einem der neuen Mitgliedstaaten eingeleiteten Ausführregelung

Betroffen sind Gegenstände aus den neuen Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt unter das gemeinsame Versandverfahren oder ein anderes zollrechtliches Versandverfahren (z.B. internationale Warenbeförderung mit dem Carnet TIR) gestellt wurden, um in die Gemeinschaft oder in einen der übrigen neuen Mitgliedstaaten befördert zu werden. Zum Zeitpunkt des Beitritts ist das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Um Diskrepanzen bei der Besteuerung dieser Umsätze zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, daß die vor dem Beitritt geltenden Bestimmungen solange ihre Gültigkeit behalten, bis die Gegenstände das Verfahren verlassen (**Artikel 1 Absatz 3**). Gleichzeitig wird zur Vermeidung der Nichtbesteuerung vorgeschlagen, das Verlassen der betreffenden Regelung nach dem Beitritt der Einfuhr von Gegenständen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a gleichzustellen, sofern beim Verlassen nachgewiesen wird, daß die fraglichen Gegenstände sich in einem der neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befanden und die Lieferung vor dem Beitritt erfolgte (**Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben c und d**). Diese Gleichstellung ist notwendig, da eine Besteuerung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie nicht möglich ist, bezieht sich doch diese Vorschrift auf Gegenstände die nicht im freien Verkehr sind. Da die Lieferung vor dem Beitritt erfolgt ist, liegt im Bestimmungsmitgliedstaat kein mehrwertsteuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

So wird sichergestellt, daß unter ähnlichen Voraussetzungen bewirkte Umsätze gleich behandelt werden. Alle Gegenstände aus einem der neuen Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt in die Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einen anderen neuen Mitgliedstaat verbracht wurden, werden infolgedessen gleich besteuert, unabhängig davon, ob der Eintritt des Steuertatbestands verschoben wurde oder nicht.

Abweichend von diesen Besteuerungsgrundsätzen werden besondere Maßnahmen vorgeschlagen, um von einer Besteuerung in den Fällen abzusehen, in denen der betreffende Gegenstand aus der erweiterten Gemeinschaft wieder ausgeführt wird (**Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe a**).

Zur Vermeidung der Nichtbesteuerung in den Fällen, in denen die Gegenstände nicht im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens oder eines anderen zollrechtlichen Versandverfahrens befördert oder versendet werden, wird ferner vorgeschlagen, auch die in einem Mitgliedstaat durch einen Steuerpflichtigen oder Nichtsteuerpflichtigen erfolgende Verwendung von Gegenständen, die ihm vor dem Beitrittsdatum in einem der neuen Mitgliedstaaten geliefert wurden, einer Einfuhr gleichzustellen, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (**Artikel 1 Absatz 5**).

b) Beendigung einer in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung eingeleiteten Ausfuhrregelung

Hier geht es um Gegenstände aus der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung, die vor dem Beitritt unter eine Regelung zur Ausfuhr in einen der neuen Mitgliedstaaten gestellt wurden. Beim Beitritt ist keine Einfuhr in den betreffenden neuen Mitgliedstaat erfolgt, da sie dort zu diesem Zeitpunkt entweder noch nicht eingetroffen waren oder beim Eintreffen auf dessen Hoheitsgebiet unter ein gemeinsames Versandverfahren oder ein anderes zollrechtliches Versandverfahren gestellt waren oder wurden.

Aus den unter Punkt 2.a bereits erwähnten Gründen müssen auch hier in den neuen Mitgliedstaaten entsprechende Übergangsbestimmungen in den Fällen Anwendung finden, in denen beim Verlassen nachgewiesen wird, daß die fraglichen Gegenstände sich vor dem Verbringen in einen der neuen Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einem dieser Staaten im freien Verkehr befanden (**Artikel 1 Absatz 3, Absatz 4 Buchstaben c und d, Absatz 5, Absatz 7 Buchstabe a**).

Die vorstehende Übersicht zeigt, daß die Umstände, die Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union erfordern, im wesentlichen technischer Natur sind, die eng mit der praktischen Durchführung des Warenaustauschs zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen selbst zusammenhängt. Die im vorliegenden Richtlinienvorschlag enthaltenen Bestimmungen sind daher von materiell und zeitlich sehr begrenzter Tragweite.

Der Vorschlag stützt sich demnach auf Artikel 169 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, der aufgrund des Beitritts erforderliche und weder in der Beitrittsakte noch in deren Anhängen vorgesehene Anpassungen von Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt ermöglicht.

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 77/388/EWG UND
ZUR EINFÜHRUNG VON ÜBERGANGSMASSNAHMEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERWEITERUNG DER
EUROPÄISCHEN UNION ZUM 1. JANUAR 1995**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union¹, insbesondere Artikel 2 und 3 wie auch die beiliegende Akte über die Bedingungen des Beitritts, insbesondere auf Artikel 169,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vorbehaltlich der in Anhang XV Kapitel IX der Akte festgelegten Sonderbestimmungen gilt das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in den neuen Mitgliedstaaten ab dem Tag des Beitritts.

Da zu diesem Zeitpunkt die Besteuerung bei der Einfuhr und die Steuerbefreiung bei der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie zwischen den neuen Mitgliedstaaten selbst sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, um die Neutralität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zu gewährleisten und Situationen der Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden.

¹ ABl. Nr. C 241 vom 29.8.1994, S. 9.

²

Beim Erlass dieser Übergangsmaßnahmen ist den gleichen Überlegungen Rechnung zu tragen, wie sie auch den im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 festgelegten Bestimmungen zugrunde liegen, und insbesondere Artikel 28n der Richtlinie 77/388/EWG³, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/5/EG⁴.

Zollrechtlich gilt ein Gegenstand als in der erweiterten Gemeinschaft im freien Verkehr befindlich, wenn nachgewiesen wird, daß er sich zum Zeitpunkt des Beitritts entweder in der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung oder in einem der neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befand. Artikel 7 Absätze 1 und 3 und Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 sind dementsprechend anzupassen.

Konkret sind die Umstände zu erfassen, in denen ein Gegenstand vor dem Beitritt unter eine der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d genannten Regelungen, ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder einer entsprechenden Regelung in den neuen Mitgliedstaaten unterstellt worden ist.

Außerdem sind Bestimmungen für die Fälle festzulegen, in denen vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags für eine Lieferung, die ein Steuerpflichtiger als solcher vor diesem Zeitpunkt im Handelsverkehr zwischen der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten bzw. zwischen diesen bewirkt hat, besondere Verfahren (Ausfuhrregelungen oder Versandverfahren) begonnen wurden und erst nach diesem Datum abgeschlossen werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

³ ABl. Nr. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

⁴ ABl. Nr. L 60 vom 3.3.1994, S. 16.

Artikel I

Die Richtlinie 77/388/EWG wird wie folgt geändert:

Folgender Abschnitt XVIc und folgender Artikel 28p werden eingefügt:

"Abschnitt XVIc

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL DES BEITRITTS DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK FINNLAND UND DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Artikel 28p

(1) Im Sinne dieses Artikels ist zu verstehen unter

- "Gemeinschaft" das Gemeinschaftsgebiet im Sinne von Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie vor dem Beitritt;
- "neue Mitgliedstaaten" das Hoheitsgebiet der Europäischen Union durch den unerzeichneten Vertrag vom 24. Juni 1994 beigetretenen Mitgliedstaaten, wie es in Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie für jeden einzelnen dieser Mitgliedstaaten definiert ist;
- "erweiterte Gemeinschaft" die Gemeinschaftsgebiet im Sinne von Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie, nach dem Beitritt.

(2) Für Gegenstände, die

- vor dem Beitrittsdatum in die Gemeinschaft oder in einen der neuen Mitgliedstaaten verbracht wurden und
- beim Verbringen in die Gemeinschaft oder in einen der neuen Mitgliedstaaten unter ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben oder eine der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d genannten Regelungen oder eine diesen Regelungen entsprechenden Regelung in einem der neuen Mitgliedstaaten gestellt wurden und
- diese Regelung nicht vor dem Beitrittsdatum verlassen haben,

bleiben die einschlägigen Vorschriften für die Dauer weiterhin in Kraft, für die die Gegenstände noch unter die betreffende Regelung gestellt sind bis zum Verlassen dieser Regelung nach dem Beitrittsdatum.

(3) Für Gegenstände, die

- vor dem Beitrittsdatum unter das gemeinsame Versandverfahren oder ein anderes zollrechtliches Versandverfahren gestellt wurden und
- dieses Verfahren nicht vor dem Beitrittsdatum verlassen haben,

bleiben die einschlägigen Vorschriften für die Dauer weiterhin in Kraft, für die die Gegenstände noch unter das betreffende Verfahren gestellt sind bis zum Verlassen dieser Regelung nach dem Beitrittsdatum.

Im Sinne des ersten Gedankenstrichs ist unter "gemeinsames Versandverfahren" die Regelung zu verstehen, die im Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern festgelegt worden ist⁵.

- (4) Die nachstehenden Vorgänge werden der Einfuhr eines Gegenstands im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gleichgestellt, sofern nachgewiesen wird, daß sich der Gegenstand in einem der neuen Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft im freien Verkehr befand:
- a) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung, unter die der betreffende Gegenstand vor dem Beitrittsdatum nach den in Absatz 2 genannten Bedingungen gestellt worden ist;
 - b) das Verlassen, einschließlich des unrechtmäßigen Verlassens, einer der in Artikel 16 Absatz 1 Teil B Buchstaben a bis d genannten Regelungen oder einer diesen Regelungen entsprechenden Regelung, unter die der betreffende Gegenstand vor dem Beitrittsdatum nach den in Absatz 2 genannten Bedingungen gestellt worden ist;
 - c) die Beendigung eines der in Absatz 3 genannten Verfahren, das vor dem Beitrittsdatum in einem der neuen Mitgliedstaaten für die Zwecke einer vor dem Beitrittsdatum in diesem Mitgliedstaat gegen Entgelt bewirkten Lieferung von Gegenständen durch einen Steuerpflichtigen als solchen begonnen wurde;
 - d) jede Unregelmäßigkeit oder jeder Verstoß anlässlich oder im Verlauf eines der in Absatz 3 genannten Verfahren das begonnen wurde nach den unter Buchstabe c genannten Bedingungen.

⁵ ABl. Nr. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (5) Einer Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 ebenfalls gleichgestellt wird die in einem Mitgliedstaat durch einen Steuerpflichtigen oder Nichtsteuerpflichtigen nach dem Beitrittsdatum erfolgende Verwendung von Gegenständen, die ihm vor dem Beitrittsdatum in der Gemeinschaft oder in einem der neuen Mitgliedstaaten geliefert wurden, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Die Lieferung dieser Gegenstände war entweder nach Artikel 15 Nummern 1 und 2 oder nach einer entsprechenden Bestimmung in den neuen Mitgliedstaaten befreit oder befreiungsfähig;
 - die Gegenstände wurden nicht vor dem Beitrittsdatum in einen der neuen Mitgliedstaaten oder in die Gemeinschaft verbracht.
- (6) Für die in Absatz 4 genannten Fälle gilt die Einfuhr im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 als in dem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Gegenstände aus der Regelung ausscheiden, unter die sie vor dem Beitrittsdatum gestellt worden sind.
- (7) Abweichend von Artikel 10 Absatz 3 stellt die Einfuhr von Gegenständen im Sinne der Absätze 4 und 5 dieses Artikels keinen Steuertatbestand dar,
- a) wenn der eingeführte Gegenstand nach außerhalb der erweiterten Gemeinschaft versendet oder befördert wird
- oder
- b) wenn der im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a eingeführte Gegenstand - mit Ausnahme von Fahrzeugen - in den Mitgliedstaat, aus dem er ausgeführt wurde und an denjenigen, der ihn ausgeführt hat, zurückversendet oder -befördert wird
- oder
- c) wenn der im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a eingeführte Gegenstand ein Fahrzeug ist, welches unter den für den Binnenmarkt eines der neuen Mitgliedstaaten oder eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden allgemeinen Steuerbedingungen vor dem Beitritt erworben oder eingeführt wurde und/oder für welches bei der Ausfuhr keine Befreiung oder Steuervergütung gewährt worden ist.

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Januar 1987 in Betrieb genommen wurde oder wenn der Betrag der bei der Einfuhr fälligen Steuer geringfügig ist."

Artikel 2

- (1) Unter Vorbehalt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union, erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum Datum des Inkrafttretens nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am []. Dezember 1994.

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(94) 603 endg.

DOKUMENTE

DE

01 09

Katalognummer : CB-CO-94-628-DE-C

ISBN 92-77-83563-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg